

Beiratsordnung **der Europäischen Stiftung Aachener Dom**

Vorbemerkung

Bei der Verwendung der männlichen Bezeichnung ist im Folgenden auch die weibliche Bezeichnung miterfasst.

§1

Aufgaben und Befugnisse des Beirates

- (1) Der Beirat erarbeitet Vorschläge zur Umsetzung der Zwecke der Stiftung und überwacht die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel durch den Träger. Dies geschieht insbesondere durch Prüfung des Tätigkeitsberichtes, der jährlich gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zu erstellen und dem Beirat vorzulegen ist.
- (2) Der Beirat hat das Recht, jederzeit in die die Stiftung betreffenden Unterlagen, insbesondere in Verträge, Buchhaltungsunterlagen, Bankkonten u. a. m. Einsicht zu nehmen bzw. Erläuterungen hierzu zu verlangen.
- (3) Der Träger der Stiftung hat die Grundkonzeption der Mittelbeschaffung und der Öffentlichkeitsarbeit für die Stiftung mit dem Beirat abzustimmen.
- (4) Der Beirat kann jederzeit Auskunft über durchgeführte, gegenwärtig laufende oder geplante Maßnahmen zur Mittelbeschaffung verlangen.
- (5) Die Vergabe von Stiftungsmitteln zur Ausführung von Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen am Aachener Dom bedarf gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Satzung der Zustimmung des Beirates.

Es ist sicher zu stellen, dass diese Zustimmung vor Abschluss entsprechender Verträge vorliegt. Die Zustimmung kann auch generell durch den Beirat erteilt werden, z. B. dahingehend, dass Verträge bis zu einer bestimmten Auftragssumme ohne spezielle Zustimmung abgeschlossen werden können, oder dadurch, dass der Beirat bestimmten Maßnahmen bis zu einem Höchstbetrag zustimmt und dem Träger der Stiftung den Abschluss der entsprechenden Verträge überlässt, ohne dass diese nochmals genehmigt werden müssten.

- (6) Der Beirat kann Mitglieder des Kuratoriums mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen.

§ 2

Besetzung des Beirates

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Berufung und Abberufung erfolgt durch das Domkapitel zu Aachen gemäß § 5 Abs.1 Satz 1 der Satzung. Die Amtszeit eines Beiratsmitglieds beträgt vier Jahre. Vorzeitige Abberufung ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Wiederholte Berufung ist zulässig.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von jeweils vier Jahren einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, der den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung vertritt. Der Vorsitzende vertritt den Beirat bei der Abgabe sowie der Entgegennahme von Erklärungen.

§ 3

Entscheidungen und Sitzungen des Beirates

- (1) Der Beirat entscheidet durch Beschlussfassung. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt in Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Wenn alle Beiratsmitglieder damit einverstanden sind, können Beschlüsse auch schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden.

- (3) Sitzungen des Beirates sind abzuhalten, wenn dies die Belange der Stiftung nach Auffassung des Vorsitzenden erfordern oder wenn der Träger der Stiftung oder wenn ein Beiratsmitglied schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation einen entsprechenden Antrag unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände an den Vorsitzenden richtet, mindestens aber zweimal pro Kalenderjahr.

- (4) Den Tätigkeitsbericht gemäß §7 Abs. 2 der Satzung hat der Beirat in einer Sitzung zu würdigen.
- (5) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt in schriftlicher Form oder im Wege der elektronischen Kommunikation durch den Vorsitzenden des Beirates mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.

Die Sitzungen finden in Aachen statt, sofern nicht einstimmig etwas anderes vereinbart wird. Zu den Sitzungen des Beirates können im Einvernehmen aller Beiratsmitglieder Gäste zugelassen werden. Über den Ablauf der Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und jedem Beiratsmitglied zuzusenden ist.

- (6) Der Vorsitzende des Beirates hat den Vorsitzenden des Kuratoriums zu den Sitzungen des Beirates einzuladen, an denen dieser ohne Stimmrecht teilnimmt.